

Bekanntmachung  
der  
**BETRIEBSSATZUNG**  
für die  
**Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben**  
vom 09.09.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs.....	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs.....	4
§ 3 Stammkapital.....	4
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	5
§ 5 Aufgaben des Werksausschusses.....	6
§ 6 Bürgermeister.....	7
§ 7 Werkleitung.....	7
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung.....	8
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	8

**§ 1**  
**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

(1) Das Elektrizitätswerk und das Wasserwerk der Gemeinde werden als einzelne Betriebszweige des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

Wasserversorgung

- die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Energieversorgung

- die Gewinnung von elektrischer Energie und die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen;
- Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Gemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann all seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2****Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

**„Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben“**

**§ 3****Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 750.000 EUR.

Davon werden zugeordnet:

- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 1. dem Wasserwerk        | 500.000 EUR. |
| 2. dem Elektrizitätswerk | 250.000 EUR. |

**§ 4****Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

## **§ 5 Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Weiterhin muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses auch Mitglied im Gemeinderat sein.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind,

4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 25.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§7 Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein/ihre Vertreter im Verhinderungsfalle bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
  6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
  7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
  11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR,

12. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 EUR,
  13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 25.000 EUR, jeweils soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Gemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 28.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05. Oktober 2012 außer Kraft

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

Waldfischbach-Burgalben, den 11.11.2014

gez. Winfried Krämer  
(Bürgermeister)